

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Bernd Schlömer (FDP)**

vom 26. April 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. April 2018)

zum Thema:

**Stand der Vorbereitung zur DSGVO in der öffentlichen Verwaltung?**

und **Antwort** vom 09. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Mai 2018)

Herrn Abgeordneten Bernd Schlömer (FDP)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14843  
vom 26. April 2018  
über Stand der Vorbereitung zur DSGVO in der öffentlichen Verwaltung?

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf welchem Stand befinden sich die Vorbereitungen für die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Bereich der Senatsverwaltungen und sonstigen öffentlichen Stellen in Berlin? (Bitte einzeln für die Senatsverwaltungen und sonstigen Stellen auflisten.)
2. Welche Maßnahmen sind noch nicht abgeschlossen, die mit Ablauf der 24-Monats-Frist nach Inkrafttreten am 25. Mai 2018 aber umgesetzt sein müssen?
  - a. Welche Maßnahmen werden voraussichtlich rechtzeitig abgeschlossen?
  - b. Welche Maßnahmen werden voraussichtlich nicht rechtzeitig abgeschlossen?
3. Durch welche Maßnahmen wurde innerhalb der Senatsverwaltungen und sonstigen öffentlichen Stellen im Hinblick auf die DSGVO für das Thema Datenschutz sensibilisiert?
5. Welche Prozesse zur Datenschutzfolgeabschätzung gibt es oder sollen bis wann eingeführt werden?
7. Wurden alle notwendigen Verarbeitungsverzeichnisse erstellt, und wurden Prozesse zur Pflege der Verzeichnisse erstellt?
  - a. Wenn nein, bis wann werden sie erstellt? (Bitte einzeln auflisten.)

Zu 1. bis 3., 5. und 7.:

Zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden die Senatsverwaltungen einschließlich Senatskanzlei und die Bezirke beteiligt. Deren Antworten sind Grundlage der nachfolgenden Ausführungen. Wegen der Vielschichtigkeit der Fragestellung, der unterschiedlichen Antwortformate und zur Vermeidung von Wiederholungen wird der Stand der Vorbereitungen zusammengefasst dargestellt.

Das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018 ist bei allen öffentlichen Stellen bekannt, die Vorbereitungen dauern derzeit noch an.

Zur Vorbereitung auf die DSGVO ist eine rechtzeitige Information der jeweiligen Leitungsebene durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolgt. Die Koordination der Vorbereitungsmaßnahmen ist in den einzelnen Verwaltungen individuell orga-

nisiert, jedoch stellt die Einbeziehung der behördlichen Datenschutzbeauftragten ein zentrales Element dar.

Die Vorbereitungen auf die Änderungen durch die DSGVO umfassen im Wesentlichen die:

- Information der Beschäftigten über die DSGVO,
- Erstellung des jeweiligen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten,
- Prüfung und Anpassung der Verträge zur Auftragsverarbeitung,
- Anpassung oder Erstellung von Formularen und Merkblättern zur Erfüllung der Informationspflichten,
- Anpassung der Prozesse zur Erfüllung der Meldepflichten,
- Prüfung der Erforderlichkeit zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und Festlegung von Kriterien zur Beurteilung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

Im Jahr 2017 erfolgte eine landesweite Erhebung des Fortbildungsbedarfes für die Änderungen im Datenschutzrecht. Das Ergebnis der Erhebung wurde im Rahmen der Jahresplanung der Verwaltungsakademie berücksichtigt und hat zu einer Erhöhung der Anzahl an Schulungsmöglichkeiten für unterschiedliche Zielgruppen geführt. Die Schulung der Beschäftigten wird auch über den 25.05.2018 hinaus weitergeführt.

Bei der Erstellung des jeweiligen Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten können bereits nach geltendem Berliner Datenschutzrecht bestehende Dateibeschreibungen einbezogen werden, die erforderlichenfalls zu ergänzen sind. Die nach bisher geltendem Recht noch nicht vorgesehene Erfassung nicht-automatisierter Verarbeitungstätigkeiten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden, findet aktuell statt.

Da das jeweilige Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten einer laufenden Aktualisierung bedarf, ist die Erstellung und Aktualisierung eine Daueraufgabe, so dass keine Aussage dahingehend getroffen werden kann, dass diese Aufgabe zu einer bestimmten Zeit abgeschlossen wäre.

Die Anpassung der Verträge mit Auftragsverarbeitern kann wegen der erforderlichen Erarbeitung neuer Vertragsmuster und der erforderlichen Verhandlungen möglicherweise erst nach dem 25.05.2018 abgeschlossen werden.

Die ab 25.05.2018 vorgesehene Datenschutz-Folgenabschätzung wird bei der Einführung neuer Verfahren berücksichtigt. Da die Datenschutz-Folgenabschätzung kein gänzlich neues Instrument ist, sondern eine Erweiterung der bereits bisher vorgesehenen Vorabkontrolle darstellt, ist eine Anpassung der bestehenden Prozesse erforderlich, aber keine vollständige Neuentwicklung. Wesentlicher Bestandteil des Anpassungsprozesses ist die Festlegung von Kriterien, anhand derer die Risiken und Freiheiten der betroffenen Personen identifiziert und bewertet werden können. Zu den bestehenden Verfahren hat die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in ihrem Jahresbericht 2017, Seite 26, Kriterien genannt, nach denen bereits betriebene Verfahren erst bei einer Änderung der Verhältnisse einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen werden müssen. Diese Hinweise werden im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung beachtet.

Der Anpassungsprozess an das neue Datenschutzrecht wird über den 25.05.2018 hinweg fortgeführt, weil durch die noch nicht abgeschlossene Anpassung wesentlicher Teile des nationalen Datenschutzrechts weitere rechtliche Vorgaben folgen. Zwar hat der Bund mit dem Erlass des neuen Bundesdatenschutzgesetzes, welches zum 25.05.2018 in Kraft tritt, und einiger bereichsspezifischer Gesetze bereits wichtige Regelungen vorgenommen, die Anpassung eines wesentlichen Teils des be-

reichsspezifischen Bundesrechts, welches für vielfältige Aufgaben der Berliner Verwaltung gilt, steht jedoch noch bevor. Für das Berliner Landesrecht ist die zeitnahe Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlich, die als Grundlage der dann ebenfalls vorzunehmenden Anpassung des bereichsspezifischen Landesrechts dient.

4. Gibt es Leitlinien, die bei der Einrichtung und Entwicklung von Fachverfahren die ausreichende Beachtung der DSGVO sicherstellen?
  - a. Wenn ja, welche Themengebiete behandeln diese?

Zu 4.:

Die Anpassung der Fachverfahren an die DSGVO erfolgt derzeit. Die zuständigen Stellen sind über die DSGVO informiert.

6. Durch welche Maßnahmen wird die Einhaltung der Fristen zur Meldung an die Aufsichtsbehörden bei Datenschutzverletzungen sichergestellt?

Zu 6.:

Die erforderlichen Prozesse werden derzeit entwickelt. Als Möglichkeit der Sicherstellung einer rechtzeitigen Meldung kommt beispielsweise eine Sensibilisierung der Beschäftigten in Betracht, im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eine Meldung an eine festgelegte Stelle innerhalb der jeweiligen Behörde zu erstatten, welche dann die Meldung an die Aufsichtsbehörde vornehmen kann.

8. Durch welche Maßnahmen wird die Öffentlichkeit sowie Nutzerinnen und Nutzer über die sie betreffenden Informationsrechte etc. informiert?

Zu 8.:

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Betroffenenrechte ist nach der DSGVO der Aufsichtsbehörde zugewiesen.

Die Erfüllung der Informationspflichten im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten wird durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt. Hierzu werden unter anderem an die betroffenen Personen auszuhändigende Merkblätter erstellt oder die Informationen werden soweit wie möglich in an die betroffenen Personen auszuhändigende Formulare aufgenommen. Zudem ist auch eine Information auf der jeweiligen Behördenseite im Stadtinformationssystem (berlin.de) vorgesehen.

Berlin, den 09. Mai 2018

In Vertretung

Sabine Smentek  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport